

## Dauerhafte Stilllegung des Betriebs von Mayr-Melnhof Gernsbach GmbH – Stilllegungskonzept

### Standort und Produktion

Am Standort in Gernsbach wird ein Werk zur Erzeugung von Karton betrieben. Neben der Produktionsanlage werden ein Kraftwerk zur Dampferzeugung und eine Abwasserreinigungsanlage betrieben.

Das Betriebsgelände der Kartonfabrik liegt im Ortsteil Obertsrot einem Stadtteil südlich von Gernsbach, Landkreis Rastatt, im Murgtal und wird durch den Fluss Murg im Osten und der Obertsroter Straße (Verlängerung der K 3700) im Westen begrenzt. Auf der östlichen Seite der Murg verläuft die Bundesstraße B462 und die S-Bahn Strecke Rastatt Freudenstadt mit dem angrenzenden Ortsteil Hilpertsau. Auf der westlichen Seite des Firmengeländes befinden sich der Ortsteil Obertsrot mit Wohnbebauungen sowie öffentlichen Einrichtungen.

Das Betriebsgelände umfasst ca. 50.000 m<sup>2</sup> und wird von einem Triebwerkskanal durchzogen, der zu erheblichen Teilen verdolt und überbaut ist. Mit Ausnahme von Teilen des Triebwerkskanals ist das Grundstück weitgehend versiegelt. Zu dem Betriebsgelände führen mehrere Zufahrten.

Die Anlagen werden bis auf kurze Wartungs- und Reparaturstillstände sowie notwendige Reinigungsstillstände an 365 Tagen im Jahr, 24 Stunden pro Tag im Schicht-System betrieben.

### Rechtliche Zuordnung der Produktionsanlagen

Papier- bzw. Kartonmaschinen mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen und mehr pro Tag unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Sie sind im Anhang der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen), Nr. 6.2.1 aufgeführt. Somit unterliegen die Anlagen zur Herstellung von Papier und Karton der 4. BImSchV.

Aus Anlage 1 Nr. 6.2.1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung geht hervor, dass die Anlage aufgrund ihrer Produktionsleistung prinzipiell dem UVPG unterliegt.

Die durch Mayr-Melnhof Gernsbach GmbH betriebenen Anlagen unterliegen nicht der Störfallverordnung

Nach den Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen ist die potentielle Stilllegung der Anlagen zu betrachten.

### § 5 BImSchG Abs. 3 fordert:

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und **stillzulegen**, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- 1.von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

### Prinzipielles

Nur bei außergewöhnlichen politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Bedingungen wird eine Werksstilllegung erfolgen. Maßnahmen, die schädliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die Stilllegung ausschließen, werden ergriffen.

## Maßnahmen bei einer Stilllegung

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einreichung einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG zur Stilllegung einer genehmigungsbedürftigen Anlage bei der zuständigen Behörde.
- Erstellung eines Abbruchs- und Rückbaukonzepts.

### Inhalt des Abbruchs- und Rückbaukonzepts:

1. Zusammenstellung der Dokumentation (Bestanddokumentation) für den Rückbau verfahrenstechnischer Anlagen (Zeichnungen, Beschreibungen): für alle Gebäude und Anlagen auf dem Werksgelände.
2. Planung des Rückbaus hinsichtlich Anlagentechnik, Elektrotechnik, Stoffen, Entsorgungsmöglichkeiten usw. sowie des zeitlichen Ablaufs. Die Bestandsaufnahme beinhaltet, dass möglicherweise vorhandene Schadstoffe oder andere Gefahrenquellen durch Sachverständige erfasst und bewertet werden
3. Abfahren des Prozesses (Gesamtprozess, Teilbereiche) mit anschließender Reinigung und Freischaltung.
4. Beseitigung aller Brandlasten und beweglichen Güter im Außenbereich sowie in den Lagerbereichen.
5. Die Entsorgung des Prozesswassers über die vorhandene Abwasserreinigungsanlage.
6. Sämtliche überwachungspflichtige Anlagen werden mit einer befähigten Person außer Betrieb genommen und stillgelegt, z.B.: Druckluftanlage, Staubabsaugung, Klimatechnik, WHG-Anlagen (AwSV).
7. Rückbau
  - Mit der Durchführung der Abbrucharbeiten und der Verwertung/Entsorgung werden qualifizierte Fachfirmen beauftragt.
  - Bei allen Rückbaumaßnahmen gilt das Vorrangprinzip der Verwertung vor der Beseitigung.
  - Anlagen und Gebäude, die Verunreinigungen enthalten können, werden entsprechend den gesetzlichen Grundlagen abgebaut und entsorgt.
  - Abbruchmaterialien werden soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar einer Wiederverwertung zugeführt. Dies trifft sowohl für Metalle (Eisen, Stahl, Kupfer usw.) als auch für Baustoffe (Beton, Gasbeton) zu. Komponenten der Leittechnik und der EDV (Bediengeräte, Bildschirme usw.) werden entsprechend dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz entsorgt.
  - Ordnungsgemäße Entsorgung aller Betriebsstoffe, ggfls. ist eine Nutzung in anderen Anlagen oder eine Rückgabe an Lieferanten möglich.
8. In Betrieb bleiben Lösch- und ggfls. Einbruchmeldeanlagen, solange Bausubstanz vorhanden ist.
9. Notversorgung der sicherheitsrelevanten Medien.
10. Bei Gesamtstilllegung der Anlage sind die Herstellung der Verschlussicherheit von außen und eine entsprechende Kennzeichnung sicherzustellen.
11. Erstellung einer Abschlussdokumentation.

Erstellungsdatum:

Verantwortlich: